

Memo

Rückabwicklung Verleger- und Agenturbeteiligung nach BGH-Urteil (I ZR 198/13)

1 Sach- und Rechtslage

Dieses Papier fasst die Überlegungen der VG Bild-Kunst zum Umgang mit der BGH-Entscheidung vom 21. April 2016 (I ZR 198/ 13) zusammen. Es diene zunächst der Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde und der Vorbereitung der Verwaltungsratssitzung zum gleichen Thema, die am 25. August 2016 in Berlin stattfand.

In seiner jetzigen Fassung enthält das Papier alle Überlegungen, auf deren Basis die Beschlussfassung in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17. September 2016 in Bonn erfolgt ist.

1.1 Entscheidung des BGH

Der Bundesgerichtshof wies im Verfahren Vogel ./ VG Wort mit Urteil vom 21. April 2016 die Revision der Beklagten zurück. Nach dem rechtskräftigen Urteil ist eine pauschale Beteiligung von Verlagen an gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Urheber als rechtswidrig einzustufen.

Der BGH hebt hervor, dass nur diejenigen eine Ausschüttung erhalten dürfen, die auch Rechte in eine Verwertungsgesellschaft eingebracht haben. Verleger (und Bildagenturen) haben keine eigenen Leistungsschutzrechte, so dass sie nur abgetretene Rechte einbringen können. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben können sie sich jedoch gesetzliche Vergütungsansprüche von den Urhebern im Voraus nicht übertragen lassen. Es bleibt ihnen jedoch möglich, sich gesetzliche Vergütungsansprüche oder darauf beruhenden Auszahlungsansprüche nach deren Entstehen von Urhebern abtreten zu lassen.

Jedoch ist auch in diesem Fall zu bedenken, dass das Zivilrecht bei Ansprüchen mangels Rechtscheinträger keinen gutgläubigen Erwerb kennt. Hat der Urheber seine gesetzlichen Vergütungsansprüche bereits im Vorfeld an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten, so bleibt kein Raum mehr für eine spätere Abtretung an einen Verlag oder an eine Bildagentur. Relevant wird die nachträgliche Abtretung von Vergütungsansprüchen daher nur in Bezug auf Urheber, die zum Zeitpunkt der Abtretung keinen Wahrnehmungsvertrag mit der Bild-Kunst oder einer ausländischen Schwestergesellschaft abgeschlossen haben.

Für eine nachträgliche Abtretung des Auszahlungsanspruchs ist gemäß § 7 Satz 1 des Wahrnehmungsvertrags der Bild-Kunst die Zustimmung der Gesellschaft notwendig.

Zusammengefasst steht einer pauschalen Verteilung bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen das Prioritätsprinzip und ein aus Europarecht abgeleitetes Vorausabtretungsverbot entgegen.

1.2 Beteiligung Verlage und Bildagenturen im VP der VGBK

Die einzelnen Verteilungspläne der Bild-Kunst sehen an verschiedenen Stellen pauschale Beteiligungen von Wahrnehmungsberechtigten vor, die keine originären Vergütungsansprüche in die Gesellschaft einbringen. Dies wird im Folgenden dargestellt.

Zu beachten ist, dass die Verteilungspläne 1 bis 3 Ausschüttungen nur an Urheber vorsehen betreffend das Folgerecht, das Vervielfältigungsrecht und das Senderecht¹. Die Verteilungspläne 11 bis 14 können ebenfalls unbeachtet bleiben, da sie die Filmverteilung betreffen. Verteilungsplan 4 (Sendung von Buchillustrationen) wurde in der Praxis nie angewendet, da es zu keinem Inkasso kam.

Verlage und Bildagenturen erhalten Ausschüttungen nach den Verteilungsplänen 5 bis 10. Diese betreffen allesamt die Verteilung von Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen und sind somit vom Urteil des BGH betroffen. Verlage und Bildagenturen räumen der Bild-Kunst keine Erstrechte ein, die tatsächlich zu Erträgen führen.² Hier besteht ein Unterschied zur VG Wort, die für ihre Berechtigten in einigen Bereichen auch Erstrechte wahrnimmt.

1.2.1 Verlage

Verlegern wird derzeit nach den folgenden Verteilungsplänen eine pauschale Beteiligung ermöglicht:

1.2.1.1 Verteilungsplan 5

Nach diesem Verteilungsplan wird die Bibliothekstantieme verteilt. Ziffer 6 Satz 1 ordnet einen Anteil von 30% den Verlegern zu. Dieser wird aber nicht an Verleger ausgeschüttet, sondern für ein Publikationsförderungsprogramm für Künstler verwendet, vgl. unten Ziffer 1.2.4.

1.2.1.2 Verteilungsplan 6

Dieser Verteilungsplan betrifft die Reprografieabgabe. Ziffer 6 Satz 1 verweist hinsichtlich des Verlagsanteils für die Rubrik „Bücher“ auf eine Vereinbarung zwischen der Bild-Kunst und dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels. Diese wurde im März 1988 abgeschlossen und beziffert den Verlegeranteil auf 30%. Der Verlagsanteil für die Rubrik „Periodika“ wird über die Presseverbände BDZV und VDZ an Pressebildungswerke weiter geleitet, vgl. unten Ziffer 1.2.3. Nach dem Verteilungsplan werden die Einnahmen der Reprografievergütung aufgeteilt in einen Anteil „Großbetreiber“ (95%) und einen Anteil „Schulkopieren“ (5%). Von dem 30%igen Verlagsanteil

¹ VP 1 (Folgerecht) an Urheber der BG I und BG II; VP 2 (Vervielfältigungsrecht) und VP 3 (Senderecht) an Urheber der BG I.

² Das Recht nach § 46 UrhG sowie das Recht der Wiedergabe von Fernsehsendungen sind zwar im Wahrnehmungsvertrag genannt, sind aber nie Gegenstand von Lizenzvereinbarungen gewesen; alle anderen im Wahrnehmungsvertrag genannten Rechte sind verwertungsgesellschaftspflichtige Vergütungsansprüche.

des Anteils „Großbetreiber“ werden 6% den Zeitungen- und Zeitschriftenverlegern zu geordnet. (vgl. unten Ziffer 1.2.3.) Vom Anteil „Schulkopieren“ erhalten die Verleger keinen Anteil für Bücher, da entsprechende Vergütungen direkt von der ZFS ausgeschüttet werden. 6% des Anteils „Schulkopieren“ der Bild-Kunst werden jedoch den Zeitungs- und Zeitschriftenverlegern zugeordnet mit der unten unter Ziffer 1.2.3. beschriebenen Folge.

1.2.1.3 Verteilungsplan 7

Dieser Verteilungsplan betrifft die Reprografieabgabe für digitale Kopiervorlagen. Verleger erhalten hier keinen Anteil. Jedoch wird gemäß Ziffer 3 ein Anteil von 25% dem Verteilungsplan 6 zugewiesen für digitalisierte Bücher und Periodika, die als Kopiervorlagen dienen.

1.2.1.4 Verteilungsplan 8

Dieser Verteilungsplan betrifft die Pressespiegelvergütung. Deren wirtschaftliche Bedeutung ist mittlerweile gering. Der Ertrag liegt nur mehr bei ca. EUR 100.000,- pro Jahr. Zudem gibt es die folgende Besonderheit zu beachten: Die Pressespiegelvergütung erhalten wir im Wesentlichen von der Presse-Monitor-Deutschland GmbH (PMG), die von führenden Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen gegründet worden war. Zusätzlich erhalten wir Erträge von der VG Wort. In den entsprechenden Verträgen ist vereinbart worden, dass wir Erträge nur zwecks Ausschüttung an unsere Urheber erhalten. Eine pauschale Verlegerbeteiligung erfolgt in diesem Verteilungsplan somit nicht. Die Ziffer 8 des Verteilungsplans 8 war alleine als Absicherung für den Fall aufgenommen worden, dass einzelne Verleger mit Verweis auf eine Rechteübertragung dennoch Ansprüche auf dieses Geld erheben sollten. Dies ist in der Praxis jedoch noch nicht vorgekommen.

1.2.1.5 Verteilungsplan 9

Dieser Verteilungsplan betrifft die Lesezirkelvergütung. Hier ist die wirtschaftliche Situation mit jährlichen Einnahmen von ca. EUR 50.000,- noch schlechter als bei der Pressespiegelvergütung. Wie bei der Pressespiegelvergütung stehen die Erträge ausschließlich den Urhebern der VG Bild-Kunst zu: Die Erlöse stammen aus einem Vertrag mit dem Verband deutscher Lesezirkel eV und betreffen die Verbreitungs- und Nutzungsrechte der Wort- und Bildautoren. Die Lesezirkel-Unternehmen haben ihrerseits Verträge mit den jeweiligen Verlagen geschlossen.

1.2.1.6 Verteilungsplan 10

Dieser Verteilungsplan betrifft die Kabelweitersendung von Bildwerken. Es handelt sich um einen weiteren Verteilungsplan, welcher der Logik der Pressespiegelvergütung folgt: die Bild-Kunst erhält die Einnahmen (in Höhe von ca. EUR 0,5 Mio. pro Jahr) für die von ihr vertretenen Urheber. Dahinter steckt die Logik, dass klassische Printprodukte nur in den seltensten Fällen gesendet und damit auch nicht weitergesendet werden. Im Fernsehen werden eher Werke der Bildenden Kunst, des Designs oder der Fotografie als eigenständige Werke gezeigt, wenn z.B. über eine Ausstellungseröffnung berichtet wird. Für eine Verlegerbeteiligung gibt es also in der Regel keinen Raum. Nur für den Eventualfall, dass doch einmal ein Verlag ein Werk meldet, gilt die pauschale Verlegerbeteiligung in Ziffer 7 des Verteilungsplans 10.

1.2.2 Bildagenturen

Bildagenturen werden in den Verteilungsplänen nicht ausdrücklich genannt. Sie können jedoch gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung wie Verleger als Inhaber übertragener Rechte Wahrnehmungsberechtigte und damit Mitglieder der Bild-Kunst werden. Bildagenturen haben die Berufsgruppe II der Bild-Kunst mit begründet.

1.2.2.1 Verteilungsplan 5

Nach diesem Verteilungsplan wird die Bibliothekstantieme verteilt. Ziffer 7 ordnet an, dass die Inhaber übertragener Rechte, also die Bildagenturen, pro gemeldetem Werk einen Anteil von 30% erhalten. Anders als bei den Verlegern sondert der Verteilungsplan somit keinen eigenen Anteil für Bildagenturen im Voraus ab. Die Bildagenturen werden vielmehr wie Urheber behandelt, jedoch wird der Punktwert für ihre Meldungen mit dem Faktor 0,3 multipliziert. Melden Urheber die gleichen Werke, so werden deren Punktwerte mit 0,7 multipliziert. Im Regelfall melden Urheber jedoch Werke, die nicht über eine Bildagentur lizenziert werden und erhalten hierfür 100% des Punktwertes.

1.2.2.2 Verteilungsplan 6

Dieser Verteilungsplan betrifft die Reprografieabgabe. Die gleiche Regelung wie im VP 5 (s.o.) findet sich in Ziffer 6 Satz 2.

1.2.2.3 Verteilungsplan 7

Dieser Verteilungsplan betrifft die Reprografieabgabe für digitale Kopiervorlagen. Eine Regelung vergleichbar der Ziffer 7 des VP 5 findet sich im Verteilungsplan nicht, gleichwohl erhalten Bildagenturen hier einen Anteil, denn die Meldungen erfolgen wie die der Urheber. Auch wenn es der Verteilungsplan nicht ausdrücklich ausweist: Bildagenturen werden nur mit 30% gewertet.

1.2.2.4 Verteilungsplan 8

Dieser Verteilungsplan betrifft die Pressespiegelvergütung. Die gleiche Regelung wie im VP 5 (s.o.) findet sich in Ziffer 8.

1.2.2.5 Verteilungsplan 9

Dieser Verteilungsplan betrifft die Lesezirkelvergütung. Er verweist auf VP 8 (Pressespiegel).

1.2.2.6 Verteilungsplan 10

Dieser Verteilungsplan betrifft die Kabelweitersendung von Bildwerken. Die gleiche Regelung wie im VP 5 (s.o.) findet sich in Ziffer 7.

1.2.3 Pressebildungswerke

Die Bild-Kunst zahlt den Verlagsanteil der Reprografievergütung für das Kopieren von Zeitungen und Zeitschriften an den Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) und den Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) aus, die das Geld treuhänderisch entgegennehmen und selbst oder über ihre Landesverbände an die Pressebildungswerke weiterreichen.

Dieser Vorgehensweise liegt Ziffer 6 Satz 1 des VP 6 zugrunde, der hinsichtlich des Verlagsanteils für die Rubrik „Periodika“ auf eine Vereinbarung zwischen der Bild-Kunst und den Verbänden BDZV und VDZ verweist. Diese wurde im Mai/Juli 1988 abgeschlossen. Sie beziffert einerseits den Verlegeranteil auf 30% und ordnet weiterhin an, dass die Vergütungen nicht an einzelne Verlage ausgeschüttet werden sollen, sondern an die Einrichtungen der genannten Verbände zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Bildjournalisten.

Der Verlagsanteil der Eigenillustratoren³, den die Bild-Kunst für die VG Wort administriert, ist von den geschilderten Regelungen nicht betroffen. Aus diesem Grund konnten Verlage bei der Bild-Kunst auch Abbildungen in Periodika melden.

1.2.4 Verlagsprogramm Kunstfonds

Der Verlagsanteil der Bibliothekstantieme wird gemäß VP 5, Ziffer 6 d) Satz 4 „zur Förderung von Verlagspublikationen in den Bereichen zeitgenössischer Kunst, Fotografie und Design der Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst zur Weiterleitung an eine bestehende Fördereinrichtung zur Verfügung gestellt.“ Die Stiftung Kulturwerk reicht das Geld weiter an die Stiftung Kunstfonds, die hiervon ein Publikationsförderungsprogramm gestaltet⁴. Antragsberechtigt sind Verlage, die im Falle einer Förderung einen Druckkostenzuschuss für ein bestimmtes Projekt erhalten. Trotzdem kommt die Förderung immer auch Urhebern zugute, da nur Publikationen zum Werk zeitgenössischer Künstlerinnen und Künstler berücksichtigt werden.

1.3 Teilrechtswidrigkeit der Verteilungspläne

Der Bundesgerichtshof kommt in seinem Urteil vom 21. April 2016 zu dem Schluss, dass eine pauschale Beteiligung der Verleger im Hinblick auf Ausschüttungen für Vergütungsansprüche bei der VG Wort als rechtswidrig einzustufen sind. Die Entscheidung bezieht sich auf sämtliche gesetzlichen Vergütungsansprüche.⁵

Die wichtigen Bestimmungen des Verteilungsplans betreffen die Aufteilung der Ausschüttungssummen in einen pauschalen Urheberanteil und einen pauschalen Verlagsanteil. Bei der VG Wort hängt die Höhe des Verlagsanteils von der Verteilungssparte ab und weist eine Spannweite von 30% bis 50% auf.

Im Folgenden wird dargelegt, inwieweit das Urteil des BGH auf die Bild-Kunst übertragbar ist.

1.3.1 Verlage

Das Urteil des Bundesgerichtshofs gegen die VG Wort lässt sich in diesem Fall wegen des vergleichbaren Sachverhalts ohne Weiteres auf die Bild-Kunst übertragen. Danach ist davon auszugehen, dass der Verteilungsplan teilrechtswidrig ist, soweit er Verlagen einen pauschalen Anteil der Ausschüttungssumme zuweist (vgl. oben 1.2.1.).

1.3.2 Bildagenturen

Das Urteil des Bundesgerichtshofs äußert sich zwar nicht explizit zur Frage der pauschalen Beteiligung von Bildagenturen an den Ausschüttungen für gesetzliche Vergütungsansprüchen der Urheber. Jedoch sind Bildagenturen in allen entscheidungserheblichen Aspekten mit Verlagen

³ Vgl. unten Abschnitt 4.5.2.

⁴ Bis Juni 2013 wurden die Fördermittel direkt von der Bild-Kunst an den Kunstfonds entrichtet.

⁵ So im Ergebnis Gutachten Rauer vom 25.05.2016, S. 30f.

vergleichbar: sie verfügen nicht über eigene Leistungsschutzrechte, sie sind ebenfalls vom Vorausabtretungsverbot betroffen und die nachträgliche Abtretung von Vergütungsansprüchen von Urhebern, die bereits Wahrnehmungsverträge geschlossen haben, ist ebenfalls aufgrund des Prioritätsprinzips nicht möglich.

Zwei Gutachten der Kanzlei Redeker für die Bild-Kunst vom 22.09.2015 und vom 18.08.2016 kommen ebenfalls zu diesem Ergebnis.

1.3.3 Pressebildungswerke

Fraglich ist, ob die Ausschüttungen an die Verbände der Presseverleger vor dem Hintergrund der BGH-Rechtsprechung ebenfalls als willkürlich und daher rechtswidrig einzustufen sind.

Rechtlich beruhen sie auf einer Abtretung von Auszahlungsansprüchen der Presseverlage gegenüber der Bild-Kunst an die Verbände. Solche Auszahlungsansprüche der Presseverleger setzen jedoch wirksame Abtretungen von Vergütungsansprüchen der Urheber an die Presseverleger voraus. Nach dem BGH-Urteil können sie nicht mehr auf pauschale Zuweisungen in den Verteilungsplänen von Verwertungsgesellschaften gestützt werden. Wenn schon die Anspruchsgrundlage der Verleger im Verteilungsplan rechtswidrig ist, ereilt dieses Schicksal auch die von den Verlegern abgeleiteten Anspruchsgrundlagen der Verbände der Presseverleger.

Weil die gegenständlichen Gelder letztendlich den Pressebildungswerken zugutekommen, könnten Vorausabtretungen der Urheber an die Verleger und der Verleger an die Verbände unter dem Aspekt rechtmäßig sein, dass die Gelder im Interesse des Urhebers verwendet werden. Für diesen Fall hatte der BGH eine Vorausabtretung an Verlage nach § 63 a UrhG noch für zulässig erachtet⁶.

Dagegen sprechen jedoch die folgenden Argumente⁷:

- Pressebildungswerke stehen nicht allen berechtigten Bildurhebern der Bild-Kunst gleichermaßen zur Verfügung. Insofern liegt die Zweckbestimmung der Gelder nicht im Interesse aller Urheber.
- Die Verwendung der Gelder geschieht nicht im Interesse der Urheber, sondern im Interesse der Verlage. Diese sind nämlich arbeitsrechtlich verpflichtet, für die Aus- und Fortbildung der Bildjournalisten zu sorgen.
- Auch wenn die Interessenlage anders zu bewerten wäre, ist nicht bewiesen, dass der Anteil der Gelder, den die Bild-Kunst den Verbänden der Presseverleger überweist, dem Wert der abgetretenen Ansprüche entspricht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass überhaupt keine Abtretungen von Bildurhebern an Presseverlage vorgenommen worden sind, weil letztere hierfür keinen Anlass sahen.

In einem von der VG Wort in Auftrag gegebenen neuen Gutachten wird untersucht, inwieweit Pressebildungswerke allen berechtigten Urhebern gleichermaßen Fortbildungsangebote unterbreitet haben. Dies wäre notwendig, damit die Zweckbestimmung der Gelder im Interesse aller Urheber liegen würde. Außerdem wird überprüft, inwieweit die Angebote der Pressebildungs-

⁶ BGH-Urteil v. 21.04.2016, RN 78.

⁷ Im Ergebnis auch Gutachten Rauer für VG Wort vom 25.05.2016, S. 35 f.

werke über die Ausbildungsangebote hinausgehen, zu denen Verlage im Rahmen ihrer arbeitsrechtlichen Verpflichtungen in jedem Fall verpflichtet wären.

Nach Auskunft der VG Wort vom 30. August 2016 ergeben sich aus dem Gutachten jedoch keine stichhaltigen Gründe, von einer Rückforderung abzusehen.

1.3.4 Verlagsprogramm Kunstfonds

Der Verlegeranteil der Bibliothekstantieme fließt über die Stiftung Kulturwerk in das Verlagsprogramm des Kunstfonds, vgl. oben Ziffer 1.2.4. Diese Zuweisung war rechtmäßig, weil die Vergütungen mittelbar den Urhebern zugutegekommen sind⁸:

Das Verlagsprogramm der Stiftung Kunstfonds sah zwar eine Antragstellung der Verlage vor. Förderungsfähig waren jedoch ausschließlich Publikationen zu den Werken zeitgenössischer Künstlerinnen und Künstler. In der Praxis wurden diese Projekte nicht selten von den Urhebern selber angestoßen. Über das Publikationsförderprogramm haben Verlage keine Gelder erhalten, die sie ausschließlich zu verlagseigenen Zwecken einsetzen konnten. Zudem erfolgte die Mittelvergabe projektbezogen, so dass sichergestellt war, dass die Förderung auch zu dem beantragten Zweck eingesetzt wurde. Nähere Informationen über die in den vergangenen Jahren geförderten Projekte sind über die Stiftung Kunstfonds zu erhalten.

2 Handlungsbedarf

In diesem Abschnitt soll untersucht werden, wie sich die in Abschnitt 1.3 geprüfte Teilrechtswidrigkeit der in Abschnitt 1.2 erläuterten Regelungen des Verteilungsplans der Bild-Kunst auswirken und welche konkreten Maßnahmen die Bild-Kunst jetzt ergreifen muss.

2.1 Ziffer 7 Allgemeine Bestimmung VP

Im Falle der (Teil-)Rechtswidrigkeit eines Verteilungsplans regelt Ziffer 7 der Allgemeinen Bestimmungen des Verteilungsplans die folgende Vorgehensweise:

„Erweist sich im Nachhinein, dass die Verteilung für einen Abrechnungszeitraum insgesamt oder teilweise mit Fehlern in der Verteilungssystematik belastet war, so werden weitere Ausschüttungen auf dieser Grundlage ausgesetzt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Korrektur der entsprechenden Bestimmung und unter Abwägung von Kosten und Nutzen, ob und für welchen Zeitraum die auf der fehlerhaften Bestimmung beruhenden Verteilungen rückabgewickelt werden.

Die Rückabwicklung soll in der Regel maximal einen Zeitraum von drei Jahren umfassen.

⁸ Gutachten Loschelder für Bild-Kunst vom 29.06.2016, S. 24 f.

Im Falle der Rückabwicklung sind Pauschalierungen möglich, die der Verwaltungsrat beschließt.

Positive Differenzen werden an die Berechtigten ausbezahlt, negative in der Regel auf künftige Abrechnungen vorgetragen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle ist angemessen Rücksicht zu nehmen.“

Daraus ergibt sich, dass die Mitgliederversammlung zunächst die rechtswidrigen Teile des Verteilungsplans durch rechtmäßige Bestimmungen ersetzen muss. Denn erst danach kann beziffert werden, inwieweit Ausschüttungsempfänger Leistungen ohne Rechtsgrund erhalten haben.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über das „Ob“ der Rückabwicklung stellt sich so dann als gebundene Entscheidung dar. Aufgrund des Treuhandprinzips ist die Bild-Kunst nämlich verpflichtet, so weit wie möglich Vergütungen an die rechtmäßigen Empfänger auszubezahlen. Ein Absehen von Rückforderung und Neuverteilung kann nur in solchen Fällen in Betracht gezogen werden, in denen der Aufwand der Administration der Maßnahmen in keinem Verhältnis zum wirtschaftlichen Wert der Korrektur steht.

Auch bei der Frage des Zeitraums einer möglichen Rückabwicklung ist das Treuhandprinzip zu beachten: eine Rückabwicklung muss so weit wie rechtlich möglich und wirtschaftlich vertretbar in die Vergangenheit zurück reichen.

Die Frage, inwieweit der Verwaltungsrat der Bild-Kunst berechtigt ist, gemäß Satz 4 der oben zitierten Ziffer 7 der Allgemeinen Bestimmungen des Verteilungsplans bei der Rückabwicklung Pauschalierungen vorzunehmen, wurde gutachterlich untersucht⁹. Danach ist die Bild-Kunst aufgrund des Treuhandprinzips grundsätzlich verpflichtet, ihre Rückforderungsansprüche in voller Höhe geltend zu machen. Pauschale Abzüge sind nur dann möglich, wenn sie eine wesentliche Verringerung des mit der Rückabwicklung verbundenen Verwaltungsaufwands ermöglichen. Es kommt darauf an, dass durch die Begünstigten durch die Pauschalierungen ein wirtschaftlich besseres Ergebnis erzielen als ohne.

2.2 Beschluss der Mitgliederversammlung der Bild-Kunst

In ihrer ordentlichen Versammlung am 2. Juli 2016 konnten die Mitglieder keine umfassenden Beschlüsse zur Korrektur der Verteilungspläne treffen, weil zwischen der Veröffentlichung der Urteilsgründe Anfang Mai 2016 und der Drucklegung der Einladungen für die Mitgliederversammlung Mitte Mai 2016 nicht genügend Zeit zur Vorbereitung blieb.

Am 2. Juli 2016 wurden deshalb von der Versammlung nur die folgenden interimistischen Beschlüsse getroffen:

1. *Die Mitglieder werden in einer außerordentlichen Versammlung am 17. September 2016 über die Konsequenzen aus dem Urteil des BGH vom 21. April 2016 (I ZR 198/13) beraten*

⁹ Gutachten Loschelder für Bild-Kunst vom 29.06.2016, S. 16 ff.

und die notwendigen Beschlüsse gemäß Ziffer 7 der Allgemeinen Bestimmungen des Verteilungsplans fassen.

2. *Ausschüttungen an Verlage – inklusive dem BDZV und dem VDZ – und Bildagenturen werden bis auf Weiteres aufgrund des Urteils des BGH ausgesetzt.*
3. *Ausschüttungen an Urheber der BG I und BG II werden fortgesetzt unter Wegfall der bisher einbehaltenen Sonderrückstellung.*
4. *Um Verjährungsrisiken im Hinblick auf mögliche Rückforderungen von im Jahr 2013 und 2014 getätigten Auszahlungen an Verlage – inklusive dem BDZV und dem VDZ – und Bildagenturen vorzubeugen, wird die VG Bild-Kunst diesbezüglich geeignete verjährungshemmende Maßnahmen im Jahr 2016 einleiten. Die VG Bild-Kunst wird den betroffenen Verlagen und Bildagenturen Verjährungsverzichtserklärungen anbieten. Im Falle der Verweigerung wird die VG Bild-Kunst Mahnbescheide beantragen und im Falle des Widerspruchs dagegen in das gerichtliche Verfahren eintreten.*

Es ist somit vorgesehen, eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in einer außerordentlichen Versammlung am 17. September 2016 herbeizuführen. Damit kommt die Bild-Kunst ihrer Verpflichtung nach, die notwendigen Konsequenzen aus dem Urteil des BGH vom 21. April 2016 so schnell wie möglich zu ziehen.¹⁰

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung **wurde** von einer Sitzung des Verwaltungsrates vorbereitet, die **am** 25. August 2016 stattgefunden hatte.

Da die Mitgliederversammlung über Verteilungspläne gemäß § 8 Absatz 5 a) der Satzung „auf Vorschlag der jeweiligen Berufsgruppenversammlungen“ beschließt, ist am 17. September 2016 vor der Mitgliederversammlung eine Versammlung der betroffenen Berufsgruppen I und II einzuberufen.

2.3 Methodische Vorgehensweise

Ausschüttungen von Verwertungsgesellschaften erfolgen gemäß § 27 VGG (früher: § 7 UrhWG) auf der Grundlage von Verteilungsplänen. Dies bestätigt auch die Satzung der Bild-Kunst in § 14 Absatz 3, in dem angeordnet wird:

„Grundlage der Verteilung ist stets der Verteilungsplan in seiner jeweils gültigen Fassung.“

Ohne einen gültigen Verteilungsplan dürfen somit keine Ausschüttungen erfolgen. Erweist sich ein Teil des Verteilungsplans als rechtswidrig, so ist der Verteilungsplan zuerst zu korrigieren, bevor eventuelle Rückabwicklungen und Neuverteilungen vorgenommen werden können.¹¹ So

¹⁰ Gutachten Rauer für VG Wort vom 25.05.2016, S. 38 f.

¹¹ Gutachten Rauer für VG Wort vom 25.05.2016, S. 37.

sieht es auch Ziffer 7 der Allgemeinen Bestimmungen des Verteilungsplans der Bild-Kunst vor, vgl. oben Abschnitt 2.1.

3 Korrektur Verteilungspläne

Die Bild-Kunst korrigiert die betroffenen Verteilungspläne rückwirkend bis einschließlich dem Inkassojahr 2016, welches in 2017 ausgeschüttet wird. Für das Inkassojahr 2017 und die Zukunft kann dann eine Neuregelung erfolgen, welche die gesetzlichen Regelungen berücksichtigt, die derzeit von der Bundesregierung vorbereitet werden¹². Eine weitere Neuregelung kann erfolgen, sobald der EU-Gesetzgeber, wie angekündigt, die einschlägigen Regelungen der Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft angepasst hat.

Die Regelungen zur Verteilung gesetzlicher Vergütungsansprüche werden somit in drei Stufen erneuert.

3.1 Zeitraum Korrektur Verteilungspläne

Die rechtlichen Feststellungen des BGH zum Vorausabtretungsverbot und damit zur europarechtskonformen Auslegung des § 63a UrhG stützen sich auf die EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft.

Die Infosoc-Richtlinie trat am 22. Juni 2001 in Kraft und sah eine Umsetzungsfrist in nationales Recht bis zum 22. Dezember 2002 vor. Die Umsetzung in deutsches Recht erfolgte am 10. September 2003. Maßgeblich für die Geltung ist der 22. Dezember 2002. Da der BGH aus der Richtlinie ein absolutes Vorausabtretungsverbot ableitet, sollte dieses aus Gründen der Verwaltungserleichterung ab dem 1. Januar 2003 als wirksam betrachtet werden.

Der alte § 63a UrhG trat schon am 30. Juni 2002 in Kraft, wirkte sich aber gemäß § 132 III.1 UrhG nur auf Neuverträge zwischen Urhebern und Verlegern aus. Auch der alte § 63a UrhG enthielt ein Vorausabtretungsverbot mit Ausnahme der Abtretung an Verwertungsgesellschaften. Aus Gründen der Verwaltungserleichterung sollte jedoch keine Überprüfung stattfinden müssen, welche Abtretungen zwischen dem 1. Juli 2002 und dem 31. Dezember 2002 erfolgten, denn der große Altbestand an Abtretungen wurde durch § 63a UrhG nicht berührt.

Im Ergebnis sind somit Vorausabtretungen von Vergütungsansprüchen von Urhebern an Verlage bis zum 31. Dezember 2002 in der Regel als wirksam anzusehen. Vor diesem Hintergrund könnte die Korrektur der Verteilungspläne einen Zeitraum vor dem 31. Dezember 2002 und einen Zeitraum ab dem 1. Januar 2003 unterscheiden.

Jedoch war schon vor dem 1. Januar 2003 für die Wirksamkeit der Abtretung das Prioritätsprinzip zu beachten. Insofern dürften die meisten Vorausabtretungen von Urhebern an Verlage an

¹² Vgl. Regelungsvorschläge des BMJV zur Sicherung der gemeinsamen Rechtswahrnehmung von Urhebern und Verlegern in Folge der Urteile des EuGH „Reprobel“ und BGH „Vogel“ vom 5. Juli 2016.

dem in der Regel zeitlich vorausgehenden Abschluss des Wahrnehmungsvertrags des Urhebers mit der Bild-Kunst gescheitert sein. Und schon damals durfte eine Verwertungsgesellschaft als Treuhänderin der Berechtigten ihre Einnahmen ausschließlich an die Berechtigten verteilen und zwar in dem Verhältnis, in dem diese Einnahmen auf einer Verwertung der Rechte und Geltendmachung von Ansprüchen der jeweiligen Berechtigten beruhen.¹³

Auch für den Zeitraum vor 2003 können die Verteilungspläne der Bild-Kunst deshalb nur dann als rechtmäßig eingestuft werden, wenn der Wert der tatsächlich von den Verlagen eingebrachten Vergütungsansprüche 30% der Ausschüttungssumme erreichte.¹⁴

Der Wert von 30% war jedoch 1988 zwischen Bild-Kunst und dem Börsenverein in Anlehnung an den gleichen Wert bei der VG Wort (Belletristik) vereinbart worden, ohne dass dem eine empirische Untersuchung zugrunde lag. Es handelte sich vielmehr um einen politischen Wert. Insofern scheidet die Möglichkeit aus, den Verlagen und Agenturen wie bisher einen pauschalen Anteil von 30% zuzusprechen.

Auf der anderen Seite ist davon auszugehen, dass bis 2003 aufgrund des fehlenden Vorausabtretungsverbots durchaus einige Vergütungsansprüche zunächst von Urhebern auf Verlage und Agenturen abgetreten worden waren und über diese die Bild-Kunst erreichten. Um diese Fälle pauschal zu berücksichtigen wird vorgeschlagen, dass diejenigen Verlage und Agenturen im Einzelfall mit 30% an den Ausschüttungen beteiligt werden, die gegenüber der Bild-Kunst nachweisen, dass sie 2001 und 2002 *gegenüber Bildurhebern* in ihren Standardverträgen die Abtretung von Vergütungsansprüchen vereinbart hatten.

3.2 Art und Weise der Korrektur der Verteilungspläne

Mit Wirkung für die Vergangenheit werden alle Regelungen des Verteilungsplans aufgehoben, die eine pauschale Beteiligung von Verlegern und Bildagenturen an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Urheber vorsehen. Anstelle der gestrichenen pauschalen Regelungen wird den Verlagen ermöglicht, wirksam abgetretene Vergütungsansprüche individuell geltend zu machen. Für vergangene Zeiträume ist hierfür eine Nachmeldefrist zu gewähren. Einzelheiten werden unten in Abschnitt 4.3 erläutert.

Ebenso aufgehoben werden die Regelungen des Verteilungsplans, die anordnen, dass der Verlagsanteil Periodika beim VP 6 den Verbänden der Zeitschriftenverleger zu überweisen sind, vgl. oben Abschnitt 1.2.3.

Die Überweisung des Verlegeranteils Bibliothekstantieme an das Verlagsprogramm Kunstfonds gemäß Ziffer 6d) Satz 4 des VP 5 – vgl. oben Abschnitt 1.2.4. – kann jedoch gemäß der in Abschnitt 1.3.4. vorgetragenen Analyse aufrechterhalten werden.

Vorbehaltlich der Prüfung der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stiftung Kulturwerk und dem Kunstfonds sollte diese Praxis jedoch mit Wirkung für die Zukunft beendet werden. Kulturelle Förderungen sollten über den jährlichen allgemeinen Kulturabzug bestritten werden

¹³ BGH I ZR I ZR 198/ 13 vom 21.04.2016 mit Verweis auf BVerfG, ZUM 1997, 555f. (Bandübernahme).

¹⁴ Gutachten Loschelder für Bild-Kunst vom 29. Juni 2016, S. 27.

und somit gleichmäßig von allen Einnahmequellen erhoben werden. Ein Aufrechterhalten des *status quo* würde dagegen bedeuten, von der Bibliothekstantieme einen Kulturabzug von 30% vorzunehmen.

4 Korrektur der Ausschüttungen

4.1 Zeitraum Korrektur der Ausschüttungen

Wegen des Treuhandprinzips ist die Bild-Kunst nicht frei in ihrer Entscheidung, welchen Zeitraum sie der Korrektur unterwirft. Vielmehr muss sie im Regelfall daran anknüpfen, für welche Jahre sie zu hoch erfolgte Ausschüttungen von den Nichtberechtigten zurückfordern kann. Denn sie hat als Treuhänderin der tatsächlich Berechtigten dafür zu sorgen, dass Überzahlungen so weit es geht zurück gefordert und den eigentlichen Berechtigten gutgeschrieben werden.

Die Frage der Verjährung war von der Bild-Kunst im 4. Quartal 2015 umfangreich geprüft worden¹⁵. Das Ergebnis war im Verwaltungsrat in dessen Sitzung am 27. November 2015 diskutiert worden. Der Diskussion lag eine Handlungsempfehlung des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds zu Grunde. Auf Grundlage der rechtlichen und wirtschaftlichen Analyse war beschlossen worden, die Rückforderungen der im Jahr 2012 erfolgten Ausschüttungen gegen Verjährung zu sichern, was vor dem Jahresende 2015 dann auch geschah. Rückforderungen von Ausschüttungen bis zum 31. Dezember 2011 wurden dagegen nicht gesichert, da sie als bereits verjährt eingestuft worden waren.

Der Bild-Kunst ist es somit möglich, Ausschüttungen an Verlage für Ausschüttungen ab 1. Januar 2012 zurückzufordern. Mit diesem Datum beginnt deshalb der Korrekturzeitraum.

Der Korrekturzeitraum endet jedoch nicht mit dem Datum der letzten Ausschüttung an Verlage und Bildagenturen vor dem im Jahr 2015 verfügten Auszahlungsstopp. Vielmehr muss auch der spätere Zeitraum bis einschließlich dem Inkassojahr 2016 nach dem korrigierten Verteilungsplan berechnet werden, auch wenn die geleisteten Teilzahlungen an Urheber rechtmäßig erfolgt sind.

Der Korrekturzeitraum erstreckt sich somit vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2016. Er bezieht sich auf alle in diesem Zeitraum erfolgten Ausschüttungen und damit auch auf Inkassojahre von vor 2012. Auch die Nachzahlung für Drucker 2001 bis 2007 fällt in den Korrekturzeitraum, weil die Gelder erst im Korrekturzeitraum eingenommen worden sind.

4.2 Höhe der maximalen Rückforderungen

Die Ausschüttungen an Verlage und Bildagenturen im Korrekturzeitraum gehen aus der folgenden Tabelle hervor. Bei den genannten Jahren handelt es sich nicht um die Ausschüttungsjahre, sondern um die Jahre, für die Ausschüttungen vorgenommen worden sind. Die genannten Werte

¹⁵ Gutachten Redeker für Bild-Kunst vom 25.11.2015.

stellen die maximalen Rückforderungsbeträge dar, falls keine nachträglich korrekt abgetretenen Vergütungsansprüche gemeldet werden.

Auszahlung für Jahr	Buch-Verlage	Zeitschr.-Verlage	Bild-agenturen	Kulturwerk ¹⁶	Summen
2015					
2014				5.164,87	5.164,87
2013	6.316.994,95	121.636,67	317.134,08	271.583,89	7.027.349,59
2012	7.567.710,16	157.800,41	453.687,56	223.325,18	8.402.523,31
2011	9.716.526,13	136.530,81	555.929,96	232.277,23	10.641.264,13
2010	497.706,15		94.976,81		592.682,96
2009	374.998,71		57.207,38		432.206,09
2008	374.998,71		57.207,38		432.206,09
Summe	24.848.934,81	415.967,89	1.536.143,17	732.351,17	27.533.397,04

Die genannten Beträge für Zeitschriften-Verlage wurden an die Verbände BDZV und VDZ überwiesen. Die Beträge an das Kulturwerk wurden für das Verlagsprogramm des Kunstfonds verwendet.

4.3 Korrekturberechnungen

Nach dem bisherigen Verteilungsplan und dem bisherigen Meldeverfahren durften Verlage und Bildagenturen alle Abbildungen in eigenen Publikationen melden. Die Ausschüttungen an Verlage wurden aus einem separierten Vergütungsanteil in Höhe von 30% getätigt, während die Ansprüche der Bildagenturen aus dem Vergütungsanteil der Urheber bedient wurden.

Der korrigierte Verteilungsplan wird es Verlagen und Bildagenturen erlauben, nachträglich abgetretene gesetzliche Vergütungsansprüche der Urheber zu melden. Es muss nachgewiesen werden, dass die Abtretung erst nach Entstehung der Vergütungsansprüche vorgenommen worden ist. Weiterhin dürfen die Urheber ihre Vergütungsansprüche nicht zeitlich früher bereits durch Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags wirksam an die Bild-Kunst oder eine andere Verwertungsgesellschaft abgetreten haben. Denn in einem solchen Fall können die Urheber nicht mehr wirksam über ihre Vergütungsansprüche verfügen, so dass eine Abtretungserklärung gegenüber Dritten ins Leere geht. (Prioritätsprinzip)

Zur Frage des relevanten Zeitpunkts gibt es verschiedene rechtliche Standpunkte, da es noch keine höchstrichterliche Entscheidung gibt. In Frage kommt die Schöpfung des Werkes, die Meldung des Werkes, der Zeitpunkt der Werknutzung sowie eine Mischform. Nach einem für die Bild-Kunst angefertigten Gutachten sprechen die besten Gründe für die Auffassung, dass gesetz-

¹⁶ Gemäß Ergebnis in Abschnitt 1.3.4 sind die Zahlungen an das Kulturwerk (Verlagsprogramm Kunstfonds) nicht rechtswidrig gewiesen und werden deshalb auch nicht rückabgewickelt.

liche Vergütungsansprüche in dem Zeitpunkt entstehen, in dem der Nutzer das Werk in zulässiger Weise auf Grundlage einer Schrankenbestimmung verwerten darf und verwerten kann.¹⁷

Der Ablauf der Korrekturberechnungen stellt sich dabei schematisch wie folgt dar:

- Die Bild-Kunst fordert zunächst von den Schuldnern den vollständigen Betrag zurück, indem sie diesen beziffert und innerhalb einer Frist von vier Wochen fällig stellt.
- Bestandteil des Forderungsschreibens ist eine „Rückzahlungs-Rechnung“ die entsprechend der umsatzsteuerlichen Anforderungen ausgestellt ist. Schuldner, die den eingeforderten Betrag zurück überweisen, haben damit direkt einen geeigneten Beleg zur Rückzahlung und Buchung.
- Wenn der Rückzahlungsschuldner erklärt, Nachmeldungen vornehmen zu wollen, wird das Zahlungsziel für die Rückzahlung auf den 28. Februar 2017 verschoben, allerdings nur unter der Bedingung, dass gleichzeitig eine vorgefertigte Verjährungsverzichtserklärung abgegeben wird hinsichtlich der Rückforderungsansprüche betreffend im Jahr 2013 und 2014 getätigte Auszahlungen. Auch wenn der Rückzahlungsschuldner keine Nachmeldungen vornehmen will, kann die Bild-Kunst unter den gleichen Voraussetzungen eine Stundung / Ratenzahlungsvereinbarung mit spätestem Zahlungsziel 28. Februar 2017 im Einzelfall vereinbaren. Hierzu muss der Rückzahlungsschuldner Gründe vortragen.
- Die Frist zur Einreichung der Nachmeldungen endet ebenfalls am 28. Februar 2017.
- Nach Eingang der Nachmeldungen prüft die Bild-Kunst diese und berechnet den Ausschüttungsanspruch des Rückzahlungsschuldners nach dem korrigierten Verteilungsplan.
- Der Schuldner verfügt dann über eine Ausschüttungs-Gutschrift und eine Rückzahlungs-Rechnung. Soweit der Schuldner seine Meldungen so zeitig bei der Bild-Kunst einreicht, dass die Prüfung und Gutschrifterstellung vor dem 28. Februar 2017 erfolgt, können die gegenseitigen Forderungen aufgerechnet werden.

4.3.1 Pauschalierungen

Wie bereits in Abschnitt 2.1 dargelegt können Pauschalierungen bei der Nachberechnung der Verteilung nach dem korrigierten Verteilungsplan nur dann vorgenommen werden, wenn sie vom Wirtschaftlichkeitsprinzip gedeckt sind. Die Berechtigten, die von der Korrektur profitieren, müssen durch die Pauschalierung besser gestellt werden als im Alternativszenario ohne die Pauschalierung. In der Praxis wird dies vor allem dann anzunehmen sein, wenn durch die Pauschalierung eine erhebliche Verwaltungserleichterung erreicht werden kann.

4.3.1.1 Rabatt für schnelle Rückzahlung

Ein pauschaler Abzug von der Rückforderungssumme als Gegenleistung für eine schnelle Begleichung der Forderung ist nach hier vertretener Ansicht nicht zulässig. Denn die Schuldner, die liquide sind, werden ihrer Zahlungsverpflichtung auch ohne Rabattierung nachkommen. Und den Schuldnern, die Schwierigkeiten mit der Rückzahlung haben, kann auch mit einem Rabatt nicht geholfen werden.

¹⁷ Gutachten Loschelder für Bild-Kunst vom 29. Juni 2016, S. 11 ff.

4.3.1.2 Rabatt für den Verzicht auf Nachmeldungen

Eher möglich erscheint eine pauschale Reduzierung der Rückzahlungsschuld für diejenigen Schuldner, die darauf verzichten, der Bild-Kunst Nachmeldungen einzureichen. Auf den ersten Blick bewirkt dieser Anreiz eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands der Bild-Kunst, müssen doch weniger Nachmeldungen bearbeitet werden.

Bei genauerer Betrachtung führt die Rabattierung jedoch zu einer wirtschaftlichen Verschlechterung der Situation der Berechtigten: Es ist nämlich anzunehmen, dass nur diejenigen Rückzahlungsschuldner den angebotenen Rabatt in Anspruch nehmen, die sowieso keine Nachmeldungen oder nur geringe Nachmeldungen vornehmen könnten. Diejenigen Schuldner, bei denen der Wert der nachgemeldeten Ansprüche die Höhe des Rabatts übersteigt, werden aus ökonomischer Sicht den Rabatt ausschlagen und die Nachmeldung durchführen.

4.3.2 Nachmeldungen

Der BGH hat Verlage (und damit auch Bildagenturen) nicht vollständig von einer Teilhabe an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Urheber ausgeschlossen. Es bleibt möglich, dass sich Verlage und Bildagenturen nachträglich Vergütungsansprüche oder Auszahlungsansprüche von Nicht-Mitgliedern abtreten lassen.

4.3.2.1 Nachmeldeberechtigung

Nach allgemeinem Zivilrecht können Urheber ihre gesetzlichen Vergütungsansprüche nach ihrem Entstehen jedermann einräumen. Die Bild-Kunst schließt laut § 6 Absatz 3 ihrer Satzung Wahrnehmungsverträge auch mit Inhabern übertragener Rechte ab. Es wird in der Satzung nicht danach differenziert, ob der Inhaber übertragener Rechte ein klassischer Verwerter ist (Verlag, Bildagentur) oder ein Dritter. Der Verwaltungsrat kann gemäß § 6 Absatz 3 Satz 3 nähere Bestimmungen erlassen. Gegebenenfalls sollte dies veranlasst werden. Es ist allerdings in der Praxis davon auszugehen, dass Urheber ihre gesetzlichen Vergütungsansprüche in den allermeisten Fällen an Bildagenturen und Verlage abtreten; nur sehr selten kommen im Bereich der bildenden Kunst Nachlassveräußerungen (unter Einbeziehung der Urheberrechte) vor.

Fazit: Der Praxis entsprechend können Nachmeldungen deshalb nur von Verlagen und Bildagenturen vorgenommen werden.

4.3.2.2 Nachmeldefähige Abbildungen

Weiterhin sind nur nachträglich abgetretene Ansprüche meldefähig, welche Werke betreffen, die

- a) bei Verlagen in eigenen Publikationen abgedruckt worden sind und die
- b) bei Bildagenturen aus dem eigenen Katalog stammen und in Publikationen (VP 6) oder auf Websites (VP7) Verwendung gefunden haben.

Begründet werden kann diese in der Logik der Sache liegende Einschränkung einerseits damit, dass die Nachmeldung formell eine Korrektur der ursprünglichen Meldung darstellt und keine neue Meldung, für die in vielen Fällen die Meldefrist bereits abgelaufen ist. Andererseits sind auch Verlage und Bildagenturen als Mitglieder der Bild-Kunst an die vereinsrechtliche Treuepflicht gebunden. Würde erlaubt werden, dass sie sich auch nachträglich Vergütungsansprüche oder Auszahlungsansprüche für Werke einräumen lassen, die sie nicht selber publiziert haben bzw. für die sie nicht Werke aus ihrem eigenen Katalog lizenziert haben, dann würden sie den eigentlich betroffenen Verlagen und Bildagenturen schaden.

Fazit: Nachträglich abgetretene Vergütungsansprüche müssen sich auf Bildwerke beziehen, die in Publikationen des entsprechenden Verlags abgedruckt worden sind. Im Falle der Bildagenturen müssen sich die Vergütungsansprüche auf Bildwerke beziehen, die aus dem Repertoire der Agentur stammen und in einer gedruckten Publikation oder auf einer Website Eingang gefunden haben oder ausgestrahlt worden sind.

4.3.3 Abtretung von Ansprüchen von Nichtmitgliedern

Verlage und Bildagenturen können an Urheber herantreten,

- die zu diesem Zeitpunkt keine Wahrnehmungsverträge abgeschlossen haben (im Folgenden: „Nicht-Mitglieder“),

und sich **Vergütungsansprüche** abtreten lassen,

- die zum Zeitpunkt der Abtretung bereits entstanden sind, d.h. bei denen die Nutzungshandlung, auf die sich der Vergütungsanspruch bezieht, bereits vollzogen wurde.¹⁸

Anstelle der **Vergütungsansprüche**¹⁹ können auch **Herausgabeansprüche** abgetreten werden, die den Nicht-Mitgliedern gegenüber der Bild-Kunst zustehen:

Vergütungsschuldner (z.B. Geräteimporteure) gelten mit ihren Zahlungen gegenüber der Bild-Kunst nicht nur die Vergütungsansprüche ab, die der Bild-Kunst übertragen worden sind, sondern auch die Ansprüche von Außenseitern. Die Außenseiter können sich später an die Bild-Kunst wenden und verlangen, dass diese ihnen das Erlangte nach den Grundsätzen einer Geschäftsführung ohne Auftrag herausgibt. (Herausgabeanspruch gem. § 667 BGB)

Dieser Herausgabeanspruch unterliegt der Regelverjährung. Er entsteht grundsätzlich zum Zeitpunkt des Geldeingangs bei der Bild-Kunst, zumindest dem Grunde nach. Dieser Zeitpunkt ist in der Regel später als der Zeitpunkt der Entstehung des Vergütungsanspruchs, weil die Vergütungsschuldner stets mit Verzögerung zahlen. Als Folge verjährt der Herausgabeanspruch in der Regel auch später als der Vergütungsanspruch. Beispiel:

Vergütungsanspruch 2010 → Geltendmachung verjährt mit Ablauf des 31.12.2013

Vergütungsanspruch 2010 → Geldeingang VGBK in 2013 → Herausgabeanspruch verjährt mit Ablauf des 31.12.2016.

4.3.3.1 Zusammenhang zwischen Vergütungsanspruch und Publikationsjahr

Bücher werden laut Verteilungsplan für fünf dem letzten Publikationsjahr folgende Jahre in der Verteilung berücksichtigt.²⁰ Werden somit vom Urheber an den Verleger oder an die Bildagentur Vergütungsansprüche für ein bestimmtes Jahr abgetreten, so können hierfür Publikationen (Bücher) aus verschiedenen Jahren gemeldet werden. Die folgende Tabelle erläutert den Zusammenhang:

¹⁸ Vgl. Fußnote 17.

¹⁹ Der BGH erlaubt zudem eine Abtretung des Herausgabeanspruchs nur nach Entstehung des Vergütungsanspruchs, um eine Umgehung des Vorausabtretungsverbots zu verhindern.

²⁰ Gemäß Ziffer c) des Verteilungsbeschlusses VP 5 und Ziffer 2f) und 3) des Verteilungsbeschlusses zu VP 6.

Publikationsjahr	Vergütungsanspruch	Ausschüttungsjahr
Jahr X-4 (1. Folgejahr)		
Jahr X-3 (2. Folgejahr)		
Jahr X-2 (3. Folgejahr)		
Jahr X-1 (4. Folgejahr)		
Jahr X (5. Folgejahr)	Jahr X	
		Hauptausschüttung: X+1
		Nachausschüttung: X+2

Wegen der Nachausschüttung Drucker 2001 bis 2007 ist das früheste von den Nachmeldungen betroffene Vergütungsjahr das Jahr 2001. Für dieses werden Bücher ab dem Erscheinungsjahr 1996 berücksichtigt.

Fazit: Verlage und Bildagenturen können frühestens Publikationen (Bücher) aus dem Jahr 1996 melden, wenn sie über entsprechende Vergütungsansprüche für 2001 verfügen..

4.3.3.2 Abgeschlossene und offene Zeiträume

Verlage und Bildagenturen können sich während der Nachmeldeperiode auch an Nicht-Mitglieder wenden und jetzt um eine nachträgliche Abtretung der Vergütungsansprüche (für eigene Publikationen) bitten. In diesen Fällen entsprechen die nachmeldefähigen Ansprüche denen der Nicht-Mitglieder selber, wenn diese jetzt mit der Bild-Kunst einen Wahrnehmungsvertrag abschließen würden.

Voraussetzung ist, dass die Ansprüche noch nicht verjährt sind. Nicht-Mitglieder können Vergütungsansprüche für das laufende Jahr und die vorangegangenen drei Jahre nachmelden. Bei einem Eintritt in 2016 können Neumitglieder somit Vergütungsansprüche der Jahre 2013, 2014 und 2015 nachmelden. Den ältesten Vergütungsansprüchen, hier also denjenigen aus 2013, liegen wiederum Publikationen zugrunde die nicht früher als 2008 veröffentlicht worden sind.

Für Publikationen aus den Jahren 1996 bis 2007 können Verlage und Bildagenturen zwar nachträglich abgetretene Vergütungsansprüche melden. Die Abtretungserklärungen müssen allerdings schon in der Vergangenheit abgeschlossen worden sein und können jetzt nicht mehr nachgeholt werden. Die Bild-Kunst kann den Verlagen und Bildagenturen eine kurze Frist einräumen, möglicherweise bestehende Vergütungsansprüche zu melden. Die Verlage müssen in diesen Fällen nur ihre Archive prüfen.

Für Publikationen aus den Jahren 2008 bis 2016 können Verlage und Bildagenturen jetzt noch an Urheber (Nicht-Mitglieder) herantreten, um sich entsprechende Vergütungsansprüche (ab 2013) abtreten zu lassen. Deshalb ist ihnen hierfür eine längere Frist einzuräumen.

4.3.3.3 Auswirkungen auf Vergütungsansprüche:

1) Die Sonderausschüttung Drucker (2001 bis 2007) umfasst Vergütungsansprüche von 2001 bis 2007 und damit Bücher aus den Publikationsjahren 1996 bis 2006. Die Vergütungsansprüche liegen im abgeschlossenen Zeitraum. Verlage und Bildagenturen haben somit keine Möglichkeit mehr, heute an Urheber (Nicht-Mitglieder) heranzutreten und sich nachträgliche Vergütungsansprüche abtreten zu lassen. Zu berücksichtigen sind dagegen Fälle, in denen sich Verlage und Bildagenturen schon in der Vergangenheit Vergütungsansprüche korrekt haben abtreten lassen.

2) Die Korrektur der Ausschüttungen 2012 bis 2014 umfassen im Wesentlichen die Vergütungsansprüche der Jahre 2011 bis 2013. Für 2013 können sich Verlage und Bildagenturen jetzt noch (bis Ende 2016) nachträglich Vergütungsansprüche abtreten lassen. In diesem Fall sind Publikationen (Bücher) ab dem Erscheinungsjahr 2008 meldefähig.

Vergütungsansprüche aus den Jahren 2011 und 2012 dagegen müssten sich Verlage und Bildagenturen bereits in der Vergangenheit haben abtreten lassen. Jetzt ist es nicht mehr möglich, an Nicht-Mitglieder heranzutreten. Haben sich Verlage und Bildagenturen jedoch in der Vergangenheit korrekt Vergütungsansprüche abtreten lassen, wären die Publikationsjahre (Bücher) von 2006 bis 2011 meldefähig.

3) Die aktuellen Ausschüttungen der Jahre 2015 bis 2017, für die die Bild-Kunst den ehemaligen Anteil der Verlage sowie die ursprünglichen Ansprüche der Bildagenturen zurückgesellte hatte, umfassen Vergütungsansprüche der Jahre 2014 bis 2016. Publikationen der Jahre ab 2009 sind betroffen. Verlage und Bildagenturen können sich entsprechende Vergütungsansprüche noch abtreten lassen.

4.3.3.4 Auswirkung auf Herausgabeansprüche

1) Da die Sonderzahlung Drucker für den Zeitraum 2001 bis 2007 an die Bild-Kunst erst nachträglich im Jahr 2015 erfolgte, sind die Herausgabeansprüche von Nichtmitgliedern noch nicht verjährt. Sie sind definitiv nach der Entstehung der Vergütungsansprüche entstanden, auf denen sie beruhen. Insofern können sich Verlage und Bildagenturen diese Herausgabeansprüche noch abtreten lassen. Eine Abtretung darf jedoch nicht zeitlich vor dem Geldeingang erfolgt sein.

Es bestünde ein Wertungswiderspruch zwischen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern, wenn man Mitgliedern aufgrund des Ablaufs der Meldefrist Nachmeldungen für 2001 bis 2007 verweigern würde, die so spät in die Bild-Kunst eingetreten sind, dass die Meldefrist sogar schon zum Zeitpunkt des Eintritts abgelaufen war. Denn dann hätten diese Mitglieder niemals die Chance gehabt, an den nachträglichen Ausschüttungen für 2001 bis 2007 zu profitieren, immer vorausgesetzt, ihre Bildwerke waren in abrechnungsfähigen Publikationen verwendet worden. Deshalb ist auch Mitgliedern, die betroffen sind, eine Nachmeldefrist bis zum 28. Februar 2016 einzuräumen. Die einzelnen Jahre, die ein Mitglied nachmelden kann, richten sich nach seinem oder ihrem Eintrittsjahr. In der Anlage 3 wird eine Übersicht gegeben.

2) Die Korrektur der Ausschüttungen 2012 bis 2014 umfassen im Wesentlichen die Vergütungsansprüche der Jahre 2011 bis 2013. Nichtmitglieder können ihren Herausgabeanspruch für den nicht-verjährten Zeitraum 2013 bis 2015 geltend machen, mithin heute noch ihren Anteil an Vergütungen beanspruchen, welche die Bild-Kunst im Jahr 2013 oder später eingenommen hatte. Die Vergütungen für 2012 hatte die Bild-Kunst 2013 erhalten, die Vergütungen für 2013 im Jahr 2014. Damit können Herausgabeansprüche betreffend die Auszahlungen 2013 und 2014 gegenüber der Bild-Kunst geltend gemacht werden, nicht jedoch im Hinblick auf die Auszahlungen 2012. Betroffen sind Publikationen ab dem Auflagejahr 2007.

3) Für aktuelle Auszahlungsansprüche 2015 bis 2017 können Nicht-Mitglieder ihren Herausgabeanspruch unproblematisch geltend machen. Insofern können sie ihn auch an Verlage oder Bildagenturen abtreten.

4.3.3.5 Zusammenfassung

In der Tabelle der Anlage 1 ist zusammengefasst, welche Möglichkeit Verlage und Bildagenturen haben, sich nachträgliche Ansprüche von Nicht-Mitgliedern abtreten zu lassen. Die Abtretung

von Herausgabeansprüchen ist in größerem Umfang möglich als die Abtretung von Vergütungsansprüchen. Deshalb wird empfohlen, diesen Weg zu gehen.

4.3.4 Nachmeldungen Bücher und Periodika

Verlage und Bildagenturen melden Abbildungen in Publikationen, soweit sie für diese über nachträglich abgetretene Vergütungsansprüche oder Herausgabeansprüche von Nicht-Mitgliedern verfügen. Die Bild-Kunst überprüft die gelieferten Daten zur Abtretung und der nachgemeldeten Publikation. Diese wird bei Büchern sodann automatisch in den fünf Jahren nach dem Erscheinungsdatum in der Ausschüttung berücksichtigt. Dies ergibt sich für die Bibliothekstantieme aus Ziffer c) des Verteilungsbeschlusses zu Abschnitt 6 des VP 5 und für die Reprografievergütung aus Ziffer 2f) des Verteilungsbeschlusses zu den Abschnitten 2,6 und 7 des VP 6.

4.3.4.1 Nachmeldungen für Bücher

Verlage können Abbildungen in eigenen Büchern innerhalb der Nachmeldefrist geltend machen, wenn sie sich nachträglich abgetretene Ansprüche von Urhebern verschafft haben, die nicht Mitglied einer Verwertungsgesellschaft sind („Nicht-Mitglieder“). Bildagenturen melden die Verwendung der Bildwerke von Nicht-Mitgliedern in Büchern, bei denen die Erstrechte von ihnen an Verlage vermittelt wurden. Die Bild-Kunst gleicht ab, ob Nicht-Mitglieder Ansprüche für das gleiche Werk doppelt abgetreten haben, einmal an eine Agentur, einmal an einen Verlag. In diesem Fall kommt das Prioritätsprinzip zur Anwendung.

Die Bild-Kunst wird ein Meldeformular zur Verfügung stellen, welches die folgenden Angaben erfordert:

- Titel und ISBN des Buches;
- Name, Vorname und Geburtsdatum des Bildurhebers;
- Anzahl der Abbildungen des Bildurhebers in dem Buch;
- Eine Bestätigung des Verlags darüber,
 - dass der genannte Urheber die geltend gemachten Werke geschaffen hat,
 - dass er dem Verlag die entsprechenden Vergütungsansprüche abgetreten hat
 - unter Angabe des Datums der Abtretungserklärung,
 - dass der Urheber mit der Datenverwendung durch die Bild-Kunst einverstanden ist und
 - dass der Verlag der Bild-Kunst die gemachten Angaben garantiert und die Bild-Kunst diesbezüglich gegenüber Ansprüchen Dritter freistellt.

Das Meldeformular besteht aus einem DIN-A 4 Dokument, welches der Bild-Kunst ausgefüllt und unterzeichnet zurückgesendet werden muss.

Alternativ bietet die VG Bild-Kunst an, dass ein Verlag die erforderlichen Angaben der Bild-Kunst in einer Excel-Tabelle übersendet.

Die Bild-Kunst verzichtet auf die Angaben zum Buchtyp und zum Erscheinungsjahr, weil diese Daten sich bereits in der Stammdatenbank Buch befinden. Sollte dies in Einzelfällen nicht der Fall sein, wird nachrecherchiert. Die Deckelung der Anzahl der Abbildungen pro Buch (200), wird nicht angewendet, da die Bild-Kunst ansonsten auch von Urhebern Geld zurückfordern .

Die Bild-Kunst kündigt an, die Angaben der Verlage und Bildagenturen stichprobenweise zu prüfen. In diesem Fall müssen die Abtretungserklärungen der Urheber vorgewiesen werden. Erfolgt der geforderte Nachweis nicht, wird die Meldung nicht berücksichtigt.

4.3.4.2 Nachmeldungen für Periodika

Das System für Meldungen von Abbildungen in Periodika war bislang für Verlage und Bildagenturen unterschiedlich ausgestaltet: Während Verlage von je her über Angaben zur ISSN konkrete Abbildungen meldeten, kam für Bildagenturen das Honorarmeldesystem zur Anwendung. Dieses wurde 2013 weiter verfeinert, sodass die Nachmeldungen diesen Systemwechsel berücksichtigen müssen.

Verlage und Bildagenturen machen im Rahmen der Nachmeldung abgetretene Ansprüche von Urhebern (Nicht-Mitglieder) geltend. Aus diesem Grund entsprechen die Anforderungen an die Nachmeldungen denen für Urheber. Diese hatten seit jeher (wie die Bildagenturen) Honorare gemeldet.

Das Meldeformular besteht jeweils aus einem DIN-A 4 Dokument, welches der Bild-Kunst ausgefüllt und unterzeichnet zurückgesendet werden muss. Alternativ bietet die VG Bild-Kunst an, dass die erforderlichen Angaben der Bild-Kunst in einer Excel-Tabelle übersendet werden.

Die Bild-Kunst kündigt an, die Angaben der Verlage bzw. Agenturen stichprobenweise zu prüfen. In diesem Fall müssen die Abtretungserklärungen der Urheber vorgewiesen werden. Erfolgt der geforderte Nachweis nicht, wird die Meldung nicht berücksichtigt.

4.3.4.2.1 Nachmeldungen Periodika bis einschließlich Publikationsjahr 2012

Verlage und Bildagenturen melden Honorare für Bildwerke, die sie selbst ihren Urhebern ausgezahlt haben. Bei doppelter Abtretung an einen Verlag und eine Bildagentur gilt das Prioritätsprinzip.

Gemeldet werden

- Name, Vorname und Geburtsdatum des Bildurhebers,
- Honorar-Gutschrift an diesen Bildurheber mit Datum,
- eine Aufschlüsselung, welche Teilbeträge des Honorars auf Tageszeitung und welcher auf Zeitschriften entfallen sind,
- eine Bestätigung des Verlags/ der Agentur darüber,
 - dass der genannte Urheber das geltend gemachte Honorar tatsächlich erhalten hat,
 - dass er dem Verlag/ der Agentur die entsprechenden Vergütungsansprüche abgetreten hat
 - unter Angabe des Datums der Abtretungserklärung,
 - dass der Urheber mit der Datenverwendung durch die Bild-Kunst einverstanden ist und
 - dass der Verlag / die Agentur der Bild-Kunst die gemachten Angaben garantiert und die Bild-Kunst diesbezüglich gegenüber Ansprüchen Dritter freistellt.

Im Fall der Überprüfung müssen die Verlage bzw. Agenturen die Abtretungserklärungen der Urheber und die Honorar-Gutschriften vorweisen.

4.3.4.2.3 Nachmeldungen Periodika von Bildagenturen ab Publikationsjahr 2013

Die Meldung entspricht der für Publikationsjahre bis einschließlich 2012, allerdings wurden hier die Kategorien erweitert. Den Kategorien sind seither Faktoren zugeordnet, die ab dem Publikationsjahr 2013 zur Ermittlung der Ausschüttungs-Punkte beigetragen hat.

4.3.4.3 Überprüfung Bild-Kunst

Die Bild-Kunst prüft insbesondere, ob der vom Verlag oder von der Bildagentur genannte Bildurheber einen Wahrnehmungsvertrag mit der Bild-Kunst oder einer Schwestergesellschaft abgeschlossen hat (IPI-Eintrag).

Wenn dies nicht der Fall ist, wird die Eigenschaft des Urhebers als Nicht-Mitglied anerkannt. Wenn dies der Fall ist, muss geprüft werden, ab wann der Urheber den Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat. Die Abtretungen können in diesem Fall nur für die Jahre vorher gelten.

Bei Vergütungsansprüchen bis einschließlich 2012 muss die Abtretungserklärung im nicht verjährten Zeitraum erfolgt sein, auf keinen Fall später als Ende 2015.

4.3.5 Berechnungsmethodik

Die Abbildungen in Publikationen, welche von Verlagen und Bildagenturen nach dem korrigierten Verteilungsplan gemeldet werden, erhalten zunächst die gleichen Punktwerte der ursprünglichen Urheber-Ausschüttung aus dem entsprechenden Vergütungsjahr. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit erfolgt keine Neuberechnung der gesamten Ausschüttung.

Über die nach dem Original-Punktwert berechnete Vergütung eines Verlages bzw. einer Bildagentur wird eine oder mehrere Gutschriften erstellt. Es werden alle Jahre erfasst, für die Ansprüche bestehen.²¹

Kommt es zu Nachausschüttungen an Berechtigte, nehmen Verlage und Bildagenturen für ihre berechtigten Ansprüche ebenso Teil wie die Urheber. Nachausschüttungen sind wahrscheinlich, denn es wird erwartet, dass die Summe der Gutschriften an Verlage und Bildagenturen für ihre berechtigten Ansprüche die Summe der Rückzahlungen und Rückstellungen nicht erreicht.

Aus technischen Gründen können Rückforderungen gegen Verlage und Bildagenturen nur dann mit Gutschriften aufgerechnet werden, wenn beide Forderungen zur gleichen Zeit fällig stehen.

Sollte jedoch ein Verlag oder eine Bildagentur einer fälligen Rückforderung ausgesetzt sein und eine größere Gutschrift steht in absehbarer Zeit aus, kann der Vorstand in diesem Fall die Rückforderung in Höhe der Gutschrift stunden.

²¹ Vgl. hierzu die Übersichtstabelle in Anlage 1.

4.4 Rückforderungen

Die Rückforderung der Bild-Kunst gegen Verlage, Bildagenturen und sonstige Ausschüttungsempfänger, die auf der Grundlage eines rechtswidrigen Verteilungsplans eine Zahlung erhalten haben, stützt sich auf den bereicherungsrechtlichen Anspruch des § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BGB.

4.4.1 Bereicherungsrechtlicher Rückforderungsanspruch

Der Schuldner könnte die Einrede der Entreicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB erheben. Eine Voraussetzung besteht darin, dass der Schuldner die von der Bild-Kunst überwiesenen Beträge restlos verbraucht hat und sie sich nicht mehr in seinem Vermögen befinden. Weiterhin muss der Schuldner schutzwürdig sein, was regelmäßig nicht gegeben ist, wenn er trotz Kenntnis des mangelnden Rechtsgrundes das Erlangte verbraucht.

Im vorliegenden Fall hatte die Bild-Kunst alle Ausschüttungen seit der Hauptausschüttung für das Jahr 2011 im Dezember 2012 unter dem Vorbehalt der Rückforderung und dem Verweis auf die unsichere Rechtslage versehen. Der Vorbehaltstext wurde auf jeder Ausschüttungsgutschrift, Rückseite, angebracht. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Verlage positive Kenntnis von dem etwaigen Mangel des Rechtsgrundes hatten und dass insofern ihre Schutzwürdigkeit entfallen ist. Es ist somit unwahrscheinlich, dass sich Rückzahlungsschuldner erfolgreich auf die Einrede der Entreicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen können.²²

Die Einrede der Entreicherung könnte theoretisch lediglich für die Nachausschüttung für das Jahr 2010, die im Frühjahr 2012 durchgeführt wurde, erhoben werden. An die Schuldner wurden hier insgesamt EUR 160.476,87 netto ausgezahlt. Jedoch würde die Einrede der Entreicherung hier wohl daran scheitern, dass der Auszahlungsempfänger den entsprechenden Betrag noch aufgrund ersparter Aufwendungen in seinem Vermögen hat.

4.4.2 Umsatzsteuerrechtliche Problematik²³

Die Bild-Kunst hatte die ursprünglichen Zahlungen an Verlage und Bildagenturen, so diese umsatzsteuerpflichtig waren, mit Umsatzsteuer geleistet und diese Umsatzsteuer ihrerseits als Vorsteuerabzug zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausschüttung beim Finanzamt geltend gemacht.

Die nun geltend zu machenden Rückforderungen stellen einen Fall des § 17 Abs. 2 Nr. 3 UStG dar (Rückgängigmachung einer steuerpflichtigen sonstigen Leistung). Die sonstige Leistung der Bild-Kunst gegenüber den Verlagen und Bildagenturen bestand in der Wahrnehmung urheberrechtlicher Vergütungsansprüche.

²² Vgl. auch Gutachten Redeker an Bild-Kunst vom 15.06.2015, S. 3 f. sowie Gutachten Loschelder für Bild-Kunst vom 29.06.2016, S. 6.

²³ Vgl. zu dieser Fragestellung das Schreiben der DHPG an die Bild-Kunst vom 8.06.2016

Die Rückforderung muss gegenüber dem Rückzahlungsschuldner per Beleg ausgewiesen werden, der den Anforderungen des § 14 UStG erfüllt und somit die Umsatzsteuer ausweist. Anders gesagt: Die Rückzahlungsschuldner müssen die empfangene Geldleistung zuzüglich Umsatzsteuer an die Bild-Kunst erstatten, die sie wiederum an das Finanzamt abführt. Die Rückzahlungsschuldner können ihrerseits die geleistete Umsatzsteuer per Vorsteuerabzug bei ihrem Finanzamt geltend machen.

§ 17 Abs. 2 Nr. 3 UStG setzt voraus, dass eine sonstige Leistung rückgängig gemacht worden ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Schuldner den geforderten Betrag zurückgezahlt hat. Zwar werden auf die Schuldner bereits mit dem Forderungsschreiben entsprechende Rechnungen ausgestellt, die umsatzsteuerlichen Korrekturen erfolgen allerdings erst zu dem Zeitpunkt des Geldeingangs. (Soll – Ist – Versteuerung) Die Vorgehensweise ist mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt.

4.4.3 Stundungen²⁴

Die Bild-Kunst muss sich darauf vorbereiten, dass einzelne Rückzahlungsschuldner um eine Ratenzahlung nachsuchen werden. Es fragt sich in diesem Zusammenhang, in welchen Fällen die Bild-Kunst eine solche gewähren kann und welches Vereinsorgan für die Entscheidung zuständig ist.

Satz 5 der Ziffer 7 der Allgemeinen Bestimmungen des Verteilungsplans gebietet es, auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen. Dieses Gebot leitet sich aus der vereinsrechtlichen Treuepflicht ab, denn auch die Rückzahlungsschuldner sind ja Mitglieder der Bild-Kunst.

Die vereinsrechtliche Treuepflicht könnte es erforderlich machen, dass die Bild-Kunst ihre Rückforderungen im ersten Schritt nicht unbedingt fällig stellt, sondern in geeigneter Weise deutlich macht, dass sie unter bestimmten Umständen bereit ist, über eine Stundung zu verhandeln. Auf diese Weise könnte bei Rückzahlungsschuldnern, die ein Liquiditätsproblem haben, die sofortige Zahlungsunfähigkeit vermieden werden. Zahlungsunfähigkeit liegt nämlich nach § 17 Abs. 2 Satz 1 InsO vor, wenn ein Unternehmen nicht in der Lage ist, seine fälligen Verbindlichkeiten innerhalb eines Zeitraums von maximal drei Wochen zu bedienen. Wenn die Bild-Kunst dagegen Verhandlungsbereitschaft signalisiert, gilt die Rechnung noch nicht als unbedingt fällig.

Ausgangspunkt der Entscheidung über eine Ratenzahlungsvereinbarung muss jedoch auch hier das Treuhandprinzip sein, welches die Bild-Kunst grundsätzlich verpflichtet, ihre Außenstände zu Gunsten der Berechtigten schnell und vollständig einzutreiben. Jedoch kann es sich im Einzelfall für die Treugeber wirtschaftlich als sinnvoller erweisen, auf eine sofortige Rückzahlungsforderung zu verzichten und mit dem Schuldner eine Zahlung in Raten zu vereinbaren.

Es ist somit im Einzelfall zu prüfen, ob ein Verlag oder eine Bildagentur bei sofortiger Fälligestellung der Rückzahlungsforderung in einen Liquiditätsengpass geraten würde, der ggf. zur Insolvenz führt. Würde es in einem solchen Fall gelingen, die Insolvenz durch eine Stundung und Ratenzahlungsvereinbarung abzuwenden, dann wäre diese Vorgehensweise geboten.

²⁴ Vgl. zu diesem Thema das Gutachten Loschelder für Bild-Kunst vom 29.06.2016, S. 22 f., sowie das Gutachten Rauer für VG Wort vom 25.05.2016, S. 44 ff.

Auf der anderen Seite wird es Situationen geben, in denen ein Rückzahlungsschuldner unabhängig von der Rückforderung der Bild-Kunst unmittelbar vor der Zahlungsunfähigkeit steht. In diesem Fall könnte sich eine Ratenzahlungsvereinbarung für die Berechtigten als negativ erweisen und es geboten sein, die gesamte Forderung in Rechnung zu stellen.

Nach Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung ist zu prüfen, ob die Ratenzahlungen an die Berechtigten ausgeschüttet werden können. Würde nämlich zu einem späteren Zeitpunkt doch Insolvenz eintreten, sähe sich die Bild-Kunst ggf. einer Anfechtung der Zahlungen durch den Insolvenzverwalter ausgesetzt, weil sie zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Ratenzahlungen Kenntnis von der schwierigen finanziellen Situation des Schuldners hatte.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände wird die folgende Verfahrensweise empfohlen:

- Bei Rückforderungsbeträgen bis EUR 10.000,- netto ist der geschäftsführende Vorstand frei, auf der Grundlage des freien Vortrags des Schuldners über eine Stundung und ggf. Ratenzahlung zu entscheiden.
- Bei höheren Rückforderungsbeträgen bis EUR 50.000,- netto wird die Entscheidung im Gesamtvorstand getroffen. Grundlage der Entscheidung bildet in diesem Falle ein schriftlicher Vortrag des Schuldners, der durch geeignete Nachweise glaubhaft gemacht wird.
- Bei Rückforderungsbeträgen über EUR 50.000,- netto wird die Entscheidung ebenfalls vom Gesamtvorstand getroffen. In diesem Fall muss der Schuldner jedoch seine Darlegung vor einem von der Bild-Kunst beauftragten Wirtschaftsprüfer machen, der eine Empfehlung an die Bild-Kunst ausspricht.
- Bei Rückforderungsbeträgen über EUR 250.000,- netto wird ebenso verfahren, nur muss die Entscheidung von den Verwaltungsräten der BG I und II bestätigt werden.

Den vorgeschlagenen Schwellenwerten liegt die folgende Statistik zugrunde:

Gesamtforderung Netto	Verlage		Bildagenturen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
kleiner als 10.000,-	626	69,32%	227	83,76%
Kleiner als 50.000,-	169	18,72%	36	13,28%
kleiner als 250.000,-	97	10,74%	8	2,95%
größer als 250.000,-	11	1,22%	0	0,00%
Insgesamt	903		271	

4.4.4 Ausschluss

Der Beschluss der Mitgliederversammlung sollte eine Regelung enthalten, nachdem die Bild-Kunst in den Fällen, in denen eine Rückforderung wirtschaftlich nicht sinnvoll erscheint, diese nicht verfolgt, zum Beispiel:

- Rückforderung von Bagatellbeträgen bis EUR 50,- (netto);
- Rückforderungen in den Fällen, in denen der Schuldner nicht mehr identifiziert werden kann;
- Rückforderungen in Fällen von Insolvenzen.

4.5 Korrekturausschüttungen

Die Korrekturausschüttungen erfolgen für Vergütungsansprüche der Jahre 2011 bis 2016. Hinsichtlich dieser Jahre kommt der neue, rechtmäßige Verteilungsplan vollständig zur Anwendung. Das erste zu korrigierende Jahr ist deshalb 2011, weil die für dieses Jahr inkassierten Vergütungen im Jahr 2012 ausgeschüttet worden sind und 2012 das erste Jahr darstellt, für welches Ausschüttungen rückabgewickelt werden. Weiter in der Vergangenheit liegende Ausschüttungen werden dagegen nicht korrigiert, weil Rückforderungsansprüche hierfür bereits verjährt sind.

Kommt es allerdings zu einem nachträglichen Inkasso für ein Vergütungsjahr vor 2011, welches in Form einer periodengerechten Sonderausschüttung verteilt werden muss, kommt hierfür ebenfalls der korrigierte, rechtmäßige Verteilungsplan zur Anwendung. Als Beispiel ist hier zu nennen die Sonderausschüttung Drucker für die Jahre 2001 bis 2007.

Von der Rückforderung sind auch geringe Anteile der Vergütungen betroffen sind, welche die Vergütungsjahre 2008 bis 2010 betreffen. Es handelt sich hierbei um Beträge, die erst ab 2012 ausgeschüttet worden sind (z.B. Auflösung von Rückstellungen etc.). Nähere Informationen finden sich in der Tabelle in Abschnitt 4.2. Aus Gründen der Verwaltungserleichterung werden diese Vergütungsjahre jedoch nicht korrigiert.

4.5.1 Höhe der vorhandenen Rückstellungen

Die bereits getätigten Ausschüttungen an Urheber sind von der Korrektur nicht betroffen. Das liegt daran, dass die bestehenden Verteilungspläne nur teilrechtswidrig sind in Bezug auf die pauschale Beteiligung von Verlegern und Bildagenturen. Hinsichtlich des Urheberanteils sind die Verteilungspläne hingegen rechtmäßig.

Korrigiert werden müssen somit die Beträge, die auf den ehemaligen Verlegeranteil und auf den ehemaligen Anteil der Bildagenturen entfallen sind.²⁵ Es handelt sich neben den Ausschüttungen an Verlage und Bildagenturen, die zurückgefordert werden müssen²⁶, um die Anteile des ehema-

²⁵ Zusätzlich umfasst sind eventuell die Zahlungen, welche die Bild-Kunst an BDZV und VDZ geleistet hat, siehe oben Abschnitt 1.3.

²⁶ Siehe oben Abschnitt 4.3.

ligen Verlegeranteils, die aufgrund der Unsicherheiten während des laufenden Verfahrens Vogel ./ VG Wort zurück gestellt worden sind.

Die Rückstellungen basierten auf den folgenden Beschlüssen:

- Im Jahr 2012 wurde eine Sonderrückstellung bei Ausschüttungen über die Verteilungspläne 5 und 6 in Höhe von 10% beschlossen.
- Im Jahr 2013 wurden zwei Rückstellungen beschlossen:
 - Einerseits die Fortsetzung der Sonderrückstellung in Höhe von 10% für die reguläre Ausschüttung;
 - Andererseits eine Sonderrückstellung in Höhe von 25% hinsichtlich der Sonderausschüttung der Vergütungen für die Privatkopieabgabe für stehendes Bild auf das Produkt PC (2008 bis 2010).
- Im Jahr 2014 wurde wiederum für die reguläre Ausschüttung eine Sonderrückstellung in Höhe von 10% beschlossen.
- Im Jahr 2015 wurde ein Ausschüttungsstopp für Verlage und Bildagenturen beschlossen. Zusätzlich wurde die Sonderrückstellung von 10% bei den Urhebersausschüttungen beibehalten.

Bei den betroffenen Zeiträumen sind bei den Urhebern insgesamt EUR 3.980.109,96 nicht ausgeschüttet worden und damit in den Rückstellungen verblieben (Sonderrückstellung „Vogel“), bei den Verlagen sind es hingegen insgesamt EUR 28.732.106,97. Die detaillierte Zusammensetzung ergibt sich aus der als Anlage 3 beigefügten Tabelle.

4.5.2 Verlagsanteil Eigenillustratoren

Bei den Eigenillustratoren handelt es sich um die Autoren der Texte, die für ihre Publikationen selber Zeichnungen und Bilder anfertigen. VG Wort und VG Bild-Kunst hatten bereits im Jahr 1989 vereinbart, dass diese „Selbstillustratoren“ nicht Mitglied von zwei Verwertungsgesellschaften werden müssen, sondern dass sie ihre Vergütung für den Bildanteil ebenfalls von der VG Wort erhalten.

Bei der Verteilung der Fotokopiervergütung wird somit schematisch wie folgt vorgegangen:

- Zunächst erfolgt eine Aufteilung in den Text- und den Bildanteil.
- Der Bildanteil wird wiederum aufgeteilt in einen Anteil für Selbstillustratoren und einen Anteil für Fremdillustratoren.
- Den Anteil für Fremdillustratoren erhält die VG Bild-Kunst in Gänze. Diesen teilt sie dann auf in einen Verlegeranteil (30%) und einen Urheberanteil (70%).
- Der Anteil für Selbstillustratoren wird von der VG Wort geteilt in einen Verlegeranteil und einen Urheberanteil und zwar im Verhältnis 50 zu 50. Die VG Wort behält den Urheberanteil und leitet den Verlegeranteil weiter an die VG Bild-Kunst.
- Die VG Bild-Kunst schüttet somit aus:

- An die Urheber: 70% des Anteils Fremdillustratoren.
- An die Verleger: 30% des Anteils Fremdillustratoren sowie 50% des Anteils Selbstillustratoren.

Aufgrund dieser Systematik erscheinen die Ausschüttungsbeträge von Urhebern und Verlegern nicht im Verhältnis 70 zu 30, wie man es nach Studium des Verteilungsplans der VG Bild-Kunst erwarten könnte.²⁷

Analysiert man den Verlagsanteil, dann ergibt sich folgendes Bild:

- 25% der Gesamtvergütung steht den Verlegern für „Eigenillustration“ zu.
- 15% der Gesamtvergütung steht den Verlegern für „Fremdillustration“ zu.

5/8 des von der Bild-Kunst verwalteten Verlagsanteils stammt von Vergütungsansprüchen, welche die Wortautoren für Eigenillustratoren von der VG Wort verwalten lassen. 3/8 des von der Bild-Kunst verwalteten Verlagsanteils stammt von Vergütungsansprüchen, die von den von der Bild-Kunst vertretenen Bildautoren stammen. Diese Berechnung ist im Detail noch zu korrigieren²⁸.

Bei der Rückabwicklung der Ausschüttungen ab 2012 sind somit 62,5% des Verlegergeldes der VG Wort zuzuordnen. Einzelheiten müssen mit der VG Wort vertraglich vereinbart werden.

4.5.3 Abtretungen von Auszahlungsansprüchen von Urheber an Verlage/Bildagenturen

Nach derzeitigem Kenntnisstand räumt die VG Wort ihren Verlegern das Recht ein, gegen die Rückforderungsansprüche der Gesellschaft mit abgetretenen Auszahlungsansprüchen ihrer wahrnehmungsberechtigten Urheber aufzurechnen. In Frage sollen allerdings nur die Korrektur-Auszahlungsansprüche kommen, die den Urhebern aufgrund der Rückabwicklung und Neuberechnung der Periode 2012 bis 2015 zustehen. Urheber und Verlage müssen eine von der VG Wort formulierte Abtretungsvereinbarung abschließen.

Die nachträgliche Abtretung von Auszahlungsansprüchen hat der BGH in seiner Entscheidung vom 21. April 2016 für zulässig erachtet²⁹.

Die VG Wort will mit dieser Vorgehensweise die Verlage entlasten, indem ihnen eine Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Rückzahlungsverpflichtungen der Höhe nach abzusenken. Erreicht wer-

²⁷ Die Bild-Kunst hat bereits begonnen, mit der VG Wort über eine Erneuerung des Systems zu verhandeln, insbesondere weil die Studie veraltet ist. Die VG Wort weist darauf hin, dass man in einem modernen System auch Werkfaktoren einführen müsse (ähnlich wie die ZPÜ). Beispiel: Das Kopieren eines wissenschaftlichen Zeitschriftenartikels könnte mehr wert sein als das Kopieren eines einzelnen Lichtbildes.

Die Geschäftsstelle geht davon aus, dass der Anteil der Bild-Kunst nach dem jetzigen System nicht deutlich abweichen wird von ihrem Anteil nach einem neuen System. Denn zwei Maßnahmen werden sich ausgleichen: einerseits steigt der Anteil der Bild-Kunst, weil der VG Wort Anteil an Eigenillustratoren sinken wird. Andererseits wird der Anteil der VG Wort steigen, wenn man Werkfaktoren einführt.

²⁸ So erhält die Bild-Kunst ihren Anteil von der ZFS nur für Fremdillustrationen.

²⁹ BGH I ZR 198/13 v. 21.04.2016, RN 100.

den soll dies durch freiwilligen Verzicht der Urheber die zu erwartenden Nachzahlungen. Hinter dieser Option steht die Überlegung, dass in vielen Lebensbereichen, z.B. im Bereich der Belletristik, eine sehr enge Beziehung zwischen Autor und Verlag vorherrscht. In diesen Fällen mögen die Autoren ein Interesse daran haben, die mögliche Insolvenz eines Verlages abzuwenden oder dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erhalten.

In der Mitgliederversammlung der VG Wort am 10.09.2016 verfehlte allerdings der geschilderte Vorschlag die Mehrheit knapp. Welche Änderungen die VG Wort nun der nächsten Mitgliederversammlung am 25./26.11.2016 vorschlagen wird, ist noch nicht bekannt.

Im Gegensatz zum ursprünglichen Vorschlag der VG Wort haben die von der Bild-Kunst vertretenen Bildurheber eine geringere Bindung an einen Verlag. Im Bereich Kunst werden die Erstrechte von der Bild-Kunst selber an die Verlage lizenziert. Und im Bereich Fotografie, Illustration und Design vertritt die Bild-Kunst nur so genannte Fremdurheber, also keine Textautoren, die selber Illustrationen anfertigen. Die Werke der Fremdaufsteller wiederum werden von den Verlagen häufig über Bildagenturen lizenziert. Diese wiederum schließen mit Fotografen nur selten exklusive Verträge ab. Verbreiteter ist die Praxis der einfachen Rechteeinräumung, die aber wiederum die Bindung zwischen Urheber und Verlag schwächt.

Hinzu kommen administrative Schwierigkeiten: selbst wenn die Bild-Kunst von einem Urheber eine Abtretungserklärung im Hinblick auf seine Abbildungen in einem bestimmten Buch erhält, dann könnte der entsprechende Verlagsanteil, der ja dem Erstattungsanspruch entspricht, nicht berechnet werden, ohne dass die Bild-Kunst nachträglich die Gesamtzahl der Abbildungen in diesem Buch erfragt. Treten mehrere Urheber Erstattungsansprüche im Hinblick auf dasselbe Buch ab, dann müsste die Bild-Kunst jeden Einzelfall überprüfen, um Abtretungen von mehr als 100% pro Buch zu verhindern. Da Bildurheber in der Praxis häufig in einem Jahr für eine Vielzahl von Verlagen tätig sind, wäre wiederum ein Abtretungsformular sehr komplex, da der Urheber für jede Abbildung angeben müsste, an welchen Verlag eine Rechteeinräumung erfolgt ist.

Hinzu kommt eine Prognose, nach der nur ein geringer Umfang an Bildurhebern bereit sein dürfte, Korrekturanträge an Verlage und Bildagenturen abzutreten.

Deshalb werden Vorstand und Verwaltungsrat der Bild-Kunst der Mitgliederversammlung am 17. September 2016 vorschlagen, keine konkreten nachträglichen Abtretungen von Auszahlungsansprüchen von wahrnehmungsberechtigten Urhebern an Verleger zuzulassen. Grundlage hierfür ist der aktuelle Wahrnehmungsvertrag, der eine solche Abtretung gemäß § 7 Satz 1 von der Zustimmung der Bild-Kunst abhängig macht.

4.5.4 Verfassungsbeschwerde Beck-Verlag

Der C.H. Beck Verlag hat mit 27. Mai 2016 Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 21. April 2016 eingelegt. Er war als Nebenintervenient am Revisionsverfahren beteiligt.

Sollte die Verfassungsbeschwerde nicht zurückgewiesen werden, wäre damit zu rechnen, dass ein Urteil in der Sache erst in mehreren Jahren ergeht. Womöglich rügt das Bundesverfassungsgericht die Tatsache, dass der BGH im Ausgangsverfahren kein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gestellt hat. Dann würde sich die Zeitspanne, bis Rechtsklarheit herrscht, weiter verlängern.

Trotz Verfassungsbeschwerde ist das Verfahren Vogel ./ VG Wort rechtskräftig entschieden und die Bild-Kunst muss auf dieser Grundlage ihre Verteilungspläne korrigieren, Nachmeldungen einholen, die Auszahlungen ab 2012 neu berechnen, Zahlungen von Verlagen und Bildagenturen rückfordern. Sie wird auch die Korrekturausschüttungen an die Urheber vornehmen müssen, die nach den rechtmäßigen Verteilungsplänen berechtigt sind, eine Nachausschüttung zu erhalten.

Zum gegebenen Zeitpunkt ist zu klären, ob die Nachausschüttungen unter einen Vorbehalt der Rückzahlung gestellt werden müssen. Das Thema würde sich erledigen, wenn das BVerfG vorher die Verfassungsbeschwerde nicht annimmt.

5 Zeitliche Abfolge der Maßnahmen

Das in diesem Papier genannte Rückabwicklungsverfahren erfordert in der Umsetzung eine Vielzahl einzelner Arbeitsschritte. Die Bild-Kunst hat deshalb bereits jetzt vorläufige Ablaufpläne zur Umsetzung entwickeln. In Anlage 3 findet sich ein Überblick.

Anlage 1: Nachträgliche Abtretung von Ansprüchen von Nicht-Mitgliedern

Publikationsjahre	Vergütungsanspruch	Auszahlungsjahr	Meldung bestehender Vergütungsansprüche	Möglichkeit neuer Abtretungen von Nicht-Mitgliedern
1996 - 2000	2001	2017		Verleger und Agenturen können sich von Nicht-Mitgliedern den Herausgabeanspruch <u>heute</u> abtreten lassen.
1997 - 2001	2002	2017		
1998 - 2002	2003	2017		
1999 - 2003	2004	2017		
2000 - 2004	2005	2017		
2001 - 2005	2006	2017		
2002 - 2006	2007	2017		
2003 - 2007	2008	-	Verleger und Agenturen können nur Ansprüche von Nicht-Mitgliedern melden, die sie sich bereits <u>damals</u> nachträglich haben abtreten lassen.	Momentan keine Möglichkeit der nachträglichen Übertragung von Herausgabeansprüchen, da keine Sonderausschüttung ansteht.
2004 - 2008	2009	-		
2005 - 2009	2010	-		
2006 - 2010	2011	2012		
2007 - 2011	2012	2013		Verleger und Agenturen können sich <u>bis 31.12.2016</u> von Nicht-Mitgliedern den Herausgabeanspruch abtreten lassen.
2008 - 2012	2013	2014	Verleger und Agenturen können sich von Nicht-Mitgliedern <u>heute</u> den Herausgabeanspruch oder den Vergütungsanspruch abtreten lassen.	
2009 - 2013	2014	2015		
2010 - 2014	2015	2016		
2011 - 2015	2016	2017	Verleger und Agenturen können sich <u>ab 1.01.2017</u> von Nicht-Mitgliedern den Herausgabeanspruch oder den Vergütungsanspruch abtreten lassen.	

Erläuterung:

2001 - 2007	Die regulären Auszahlungen für diesen Zeitraum sind abgeschlossen. Rückabwicklungen finden nicht statt. Die Feststellung von Ansprüchen von Verlagen und Bildagenturen ist notwendig für die Berechnung von Sonderausschüttungen für diesen Zeitraum, die erst heute erfolgen, z.B. wegen der Drucker-Nachzahlung 2001 bis 2007.
2008 - 2010	Die regulären Auszahlungen für diesen Zeitraum sind abgeschlossen. Rückabwicklungen finden nicht statt. Die Feststellung von Vergütungsansprüchen von Verlagen und Bildagenturen ist notwendig für die Berechnung möglicher künftiger Sonderausschüttungen für diesen Zeitraum.
2011 - 2013	Rot markiert ist der Rückabwicklungszeitraum. Ansprüche von Verlagen und Bildagenturen, die nach BGH wirksam sind, mindern die Rückzahlungsverpflichtung.
2014 - 2016	In diesem Zeitraum wurde bislang nichts an Verlage und Bildagenturen ausgeschüttet. Die Feststellung ihrer Ansprüche, die nach BGH wirksam sind, dient der Berechnung der korrekten Verteilung.

Anlage 2: Rückstellungen

Verteilungsrückstellung - Rückabwicklung Verlegeranteile / Bildagenturen

Auszahlungs- jahr	Einnahmen für Jahr	Bezeichnung	Anspruchs- werte		Rückstellung für Nachmeldung	Rückstellung "Vogel"		Rückstellung Ausland (soweit noch nicht ausgeschüttet)	Rückstellungen Gesamt "Soll"	
			EUR			EUR	%		EUR	EUR
2011	2010	Hauptausschüttung	6.711.435,20		-671.143,52					-671.143,52
2012	2011	Hauptausschüttung	9.477.342,52		-947.734,25	0,1000	-947.734,25	-100.645,31		-1.996.113,81
2013	2012	Hauptausschüttung	9.532.487,56		-953.248,76	0,1000	-953.248,76	-87.814,72		-1.994.312,23
2014	2013	Hauptausschüttung, PC-2013	7.337.746,68		-733.774,67	0,1000	-733.774,67	-97.908,48		-1.565.457,82
	2008	PC 2008	387.392,18			0,2500	-96.848,04			
	2009	PC 2009	415.169,37			0,2500	-103.792,34			
	2010	PC 2010	437.490,28			0,2500	-109.372,58			
2014	2008-2010	PC 2008-2010	1.240.051,83			0,2500	-310.012,96	-266.045,30		-576.058,26
	2011	PC 2011	385.292,83			0,1000	-38.529,29			
	2012	PC 2012	369.168,76			0,1000	-36.916,87			
2014	2011-2012	PC 2011-2012	754.461,59			0,1000	-75.446,16			
2015	2014	Hauptausschüttung, BTX-2014-1.HJ	7.903.140,02		-790.314,00	0,1000	-790.314,00	-790.314,00		-2.370.942,00
2015	2012+2013	Drucker	1.695.791,62			0,1000	-169.579,16	-339.159,37		-508.738,53
2016	2001-2007	Drucker	10.109.418,94			0,1000	-1.361.122,78	-1.361.122,78		-1.361.122,78
		Summen			-3.425.071,68		-3.980.109,96	-3.043.009,96		-10.372.745,43

Verlage

Auszahlungs- jahr	Einnahmen für Jahr	Bezeichnung	Anspruchs- werte		Rückstellung für Nachmeldung	Rückstellung "Vogel"		Rückstellung Ausland	Rückstellungen Gesamt "Soll"	
			EUR			EUR	%		EUR	EUR
2011	2010	Hauptausschüttung	7.387.383,04		-738.738,30					-738.738,30
2012	2011	Hauptausschüttung	9.157.106,00		-915.710,60	0,1000	-915.710,60			-1.831.421,20
2013	2012	Hauptausschüttung	7.127.875,00		-712.787,50	0,1000	-712.787,50			-1.425.575,00
2014	2013	Hauptausschüttung, PC-2013	6.808.892,72		-680.889,27	0,1000	-680.889,27			-1.361.778,54
	2008	PC 2008	468.647,29			0,2500	-117.161,82			
	2009	PC 2009	502.250,68			0,2500	-125.562,67			
	2010	PC 2010	529.253,40			0,2500	-132.313,35			
2014	2008-2010	PC 2008-2010	1.500.151,37			0,2500	-375.037,84			-375.037,84
	2011	PC 2011	457.929,44			0,1000	-45.792,94			
	2012	PC 2012	438.765,62			0,1000	-43.876,56			
2014	2011-2012	PC 2011-2012	896.695,06			0,1000	-89.669,50			-89.669,50
2015	2014	Hauptausschüttung, BTX-2014-1.HJ	9.923.882,41			1,00	-9.923.882,41			-9.923.882,41
2015	2012+2013	Drucker	2.055.385,86			1,00	-2.055.385,86			-2.055.385,86
2015	2001-2007	Drucker	13.978.743,99			1,00	-13.978.743,99			-13.978.743,99
		Summen			-3.048.125,68		-28.732.106,97	0,00		-31.780.232,65

Anlage 3: Übersicht Nachmeldungen Urheber

Eintrittsjahr	Meldefähige Vergütungsansprüche bei Eintritt			Mögliche Nachmeldungen für die Jahre 2001-2007
	2015	2014	2013	
2016	2015	2014	2013	2007 - 2001
2015	2014	2013	2012	2007 - 2001
2014	2013	2012	2011	2007 - 2001
2013	2012	2011	2010	2007 - 2001
2012	2011	2010	2009	2007 - 2001
2011	2010	2009	2008	2007 - 2001
2010	2009	2008	2007	2006 - 2001
2009	2008	2007	2006	2005 - 2001
2008	2007	2006	2005	2004 - 2001
2007	2006	2005	2004	2003 - 2001
2006	2005	2004	2003	2002 - 2001
2005	2004	2003	2002	2001
2004	2003	2002	2001	keins
2003	2002	2001	2000	keins
2002	2001	2000	1999	keins
2001	2000	1999	1998	keins

Ergebnis:

Eintrittsjahr 2011 und jünger: kompletter Zeitraum 2001-2007 kann nachgemeldet werden.

Eintrittsjahr 2004 und älter: keine Nachmeldungen möglich.

Eintrittsjahr 2005 bis 2010: teilweise Nachmeldungen sind möglich.